

RS Vwgh 1991/6/28 90/18/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1991

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §48 Abs2;

StVG §51;

StVG §52;

StVG §57 Abs2;

StVG §57 Abs3;

Rechtssatz

Die Teilnahme eines Strafgefangenen an Fernlehrgängen stellt eine Art Freizeitbeschäftigung für ihn dar (wobei im Einzelfall der Fernlehrgang durchaus auch der Berufsausbildung oder Berufsbildung dienen kann). Daraus ergibt sich, daß die Arbeitsvergütungsregelung nach § 48 Abs 2 StVG iVm § 51 und § 52 StVG lediglich für Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung vorgesehen ist, nicht aber auch für in der arbeitsfreien Zeit ermöglichte Unterrichtsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 57 StVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180171.X01

Im RIS seit

28.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at